

SATZUNG
ÜBER DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
"BREITE - BENKEL"

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat am ~~20.04.1989~~ die Änderung des Bebauungsplanes "Breite - Benkel" als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes ist:
Der zeichnerische Teil vom 24.03.1982

§ 2

Inhalt der Änderung

Der zeichnerische Teil nach § 1 wird ersetzt durch den zeichnerischen Teil vom 12.01.1989.

§ 3

Bestandteile der geänderten Satzung

Der Bebauungsplan besteht nun aus:

1. dem zeichnerischen Teil vom 12.01.1989
2. den Bebauungsplanvorschriften von 1976

Beigefügt sind:

1. Übersichtslageplan von 1975
2. Begründung zur Änderung von 1982
3. Begründung zur Änderung von 1989

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

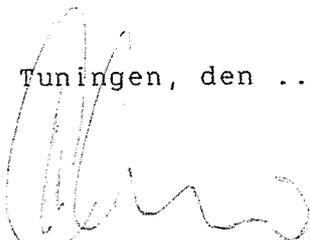
Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Tuningen, den 20. APR. 1989


Bürgermeister



B E G R Ü N D U N G

ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEWANN " BREITE
BENKEL " (SONDERGEBIET) DER GEMEINDE TUNINGEN.

I. VORBEMERKUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen hat beschlossen,
den Bebauungsplan für das Gewann " Breite Benkel "
(Sondergebiet) in Tuningen zu ändern.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13
BBauG durchgeführt, da durch die Änderung die Grund -
züge der Planung nicht berührt werden.

II. ERLÄUTERUNG

Innerhalb des Geltungsbereiches soll die bestehende
Tennisanlage nach Süd - Westen hin durch 2 weitere Spiel-
felder erweitert werden.

Ausgewiesen war in diesem Bereich der Festplatz:

Auf Grund der Änderung ergibt sich :

- bestehende Tennisanlage 3 Spielfelder (54,81 x 36,57 m)
- neue Tennisanlage 2 Spielfelder (32,89 x 36,57 m)
- neuer Festplatz (45,00 x 45,00 m)

Für die bereits bestehende Gerätehalle wurde ein Baufenster
ausgewiesen mit den entsprechenden Festsetzungen.

Der Parkplatz im Bereich der Talstraße wird wie folgt
geändert :

- Wendemöglichkeit für Busse
- die ausgewiesenen Parkplätze erweitern sich um 3 Stück.

Der Gemeinde entstehen durch diese Änderungen keine Kosten.

Tuningen, den 21. April 1982

Bürgermeister



(Klein)

BEGRÜNDUNG

ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEWANN "BREITE - BENKEL" DER GEMEINDE TUNINGEN

I. VORBEMERKUNG

DER GEMEINDERAT DER GEMEINDE TUNINGEN hat beschlossen, den Bebauungsplan für das Gewinn "Breite - Benkel" in Tuningen zu ändern.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde auf eine vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB verzichtet, da sich die Bebauungsplanänderung nur unwesentlich auf das Plangebiet auswirkt.

II. ERLÄUTERUNG

Im nordöstlichen Teil des Bebauungsplanes "Breite - Benkel" sind zu den schon vorhandenen Parkmöglichkeiten noch weitere 39 Parkplätze ausgewiesen.

Aufgrund der absehbaren Entwicklung hier auf dem Sportgelände werden diese zusätzlichen Parkplätze auch langfristig nicht benötigt.

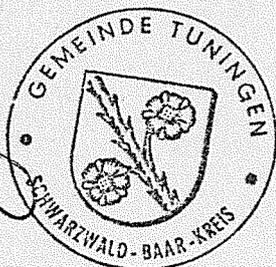
In Tuningen fehlt schon seit langer Zeit ein günstig gelegener Spielplatz. Es ist Wunsch der Bevölkerung und des Gemeinderates an der Stelle der ursprünglich geplanten 39 Parkplätze einen Kinderspielplatz einzurichten.

Dieser Standort bietet sich an, weil er

- a) eine optimale Ergänzung zum Sportbereich darstellt
- b) für Kinder völlig ungefährlich plaziert ist.

Tuningen, den 16. FEB. 1989.....

Bürgermeister



Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan für das Gewann "Breite-Benkel" in der
Gemeinde Tuningen

Festsetzung über die bauliche Nutzung der Grundstücke und über die äußere Gestaltung

I. Art der baulichen Nutzung

§ 1

Baugebiet

Innerhalb dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungs-
planes ist festgesetzt:

Sondergebiet nach § 11 BauNVO

In dem ausgewiesenen Sondergebiet sind nur Anlagen und Gebäude
für sportliche, kulturelle und soziale Zwecke zulässig.

§ 2

Neben- und Versorgungsanlagen

1. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1
BauNVO sind nicht zulässig.
2. Versorgungsanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO
sind zulässig, sofern sie sich den Gesamtan-
lagen unterordnen.

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 3

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

Für die Gebäude innerhalb dem Sondergebiet sind die für das
allgemeine Wohngebiet geltenden Werte anzuwenden. (§ 17 BauNVO)

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

§ 4

Bauweise

1. Als Bauweise wird die offene Bauweise festgelegt.

2. Für die Stellung der Gebäude und Anlagen sind die Eintragungen im Bebauungsplan maßgebend.

§ 5

Überbaubare Grundstücksfläche

1. Die überbaubaren Grundstücksflächen, sind durch die Festsetzung von Baugrenzen im Lageplan bestimmt.
2. Die ausgewiesenen Sichtflächen sind von jeder Bebauung, Einfriedigung, Bepflanzung oder sonstiger Nutzung über 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.
(§ 9 (1) 2 BBauG)

§ 6

Grenz-, Fenster- und Gebäudeabstände

Die Grenz- Fenster- und Gebäudeabstände sind durch die §§ 7 - 11 der LBO festgelegt.

IV. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 7

Gestaltung der Hauptgebäude

Die EFH-Höhe ist von einem Sachverständigen in Zusammenarbeit mit dem Kreisbauamt für das jeweilige Bauvorhaben festzulegen.

§ 8

Stellplätze

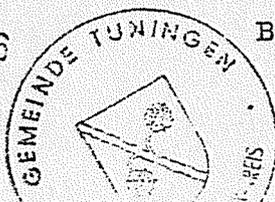
Die ausgewiesenen Stellplätze sind nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

§ 9

Fernmeldeleitungen

Fernmeldeleitungen und Stromversorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

Tuningen, den 11. AUG. 1978



Bürgermeister

(Klein)